

*dominae nostrae cum canonicis* –  
Die Rolle der Klerikergemeinschaften in den hoch-  
und spätmittelalterlichen Frauenstiften

*Hedwig Röckelein (Göttingen)*

I. EINFÜHRUNG

Beichtväter und geweihte Priester, die die Messe lasen und sich anschließend aus dem Frauenkonvent entfernten, ja selbst Doppelklöster<sup>1)</sup> entsprechen dem gängigen Bild vom zweigeschlechtlichen Leben in mittelalterlichen Frauenklöstern. Aber fest installierte Klerikergemeinschaften in Frauenstiften? Davon war in der Forschung bislang selten die Rede. Und dennoch: Die *dominae nostre cum canonicis*<sup>2)</sup>, wie es formelhaft in einer Urkunde des Stifts Gandersheim von 1196 heißt, waren spätestens seit dem Hochmittelalter eine weit verbreitete Erscheinung. Die Kohabitation von Frauen und Männern im Konvent und die daraus entstehenden Gefährdungen der Keuschheit für beide Geschlechter wurden im Mittelalter zwar vielfach thematisiert – in Briefen, in der Hagiographie, in der Historiographie, in Urkunden, Predigten, Visitationsakten, monastischen Normtexten und päpstlichen Dekreten –, das Interesse der modernen Historiker an diesen Dokumenten hielt sich bislang jedoch in Grenzen.

Die Pionierstudie über die Kanonissenstifte und die mit ihnen verbundenen Kanonikerkapitel, die Karl Heinrich Schäfer 1907 zum Druck brachte<sup>3)</sup>, muss heute in man-

1) Vgl. dazu beispielsweise den Sammelband: Doppelklöster und andere Formen der Symbiose männlicher und weiblicher Religiösen im Mittelalter, hg. von Kaspar ELM/Michel PARISSÉ (Berliner Historische Studien 18. Ordensstudien 8), Berlin 1992; Stephanie HAARLÄNDER, »Schlangen unter den Fischen«. Männliche und weibliche Religiösen in Doppelklöstern des hohen Mittelalters, in: Frauen und Kirche, hg. von Sigrid SCHMITT (Mainzer Vorträge 6), Mainz 2002, S. 55–69.

2) Zitat aus der Urkunde der Äbtissin Mathilde von Gandersheim von 1196, die nur kopiai überliefert ist: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 7 B Hs. 2, Rückseite Titelblatt, ediert bei: Hans GOETTING, Die Anfänge der Stadt Gandersheim. Wik, mercatus und forum als Stufen der frühstädtischen Entwicklung, in: BDLG 89 (1952), S. 39–55, hier S. 52.

3) Karl Heinrich SCHÄFER, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum (Kirchenrechtliche Abhandlungen 43/44), Stuttgart 1907. Zur Biographie und zum wissenschaftlichen Hintergrund Schäfers vgl. Enno BÜNZ, Frauenstifte – Frauenklöster und ihre Pfarreien: Strategien zu ihrer Erforschung aus historischer Sicht. Zugleich eine Erinnerung an Karl Heinrich Schäfer (1871–1945), in: Frauenstifte, Frauenklöster und

cherlei Hinsicht revidiert werden. Neuere Erkenntnisse, die in den letzten Jahren dank der Monographien der ›Germania Sacra‹ über einzelne Stifte<sup>4)</sup> und in dem 15 Jahre lang bestehenden ›Essener Arbeitskreis zur Erforschung der Frauenstifte‹<sup>5)</sup> gewonnen wurden, widerlegen Schäfers Annahme, dass es solche Männergemeinschaften in allen Frauenstiften gegeben habe und dass diese das Stift dominiert hätten. Ein Fortschritt in der Forschung konnte nicht zuletzt dadurch erzielt werden, dass sich die Historikerinnen und Historiker in Deutschland anderen wissenschaftlichen Disziplinen öffneten, die zu den Frauenstiften Wesentliches beitragen, etwa die Liturgiewissenschaft, die Kunstgeschichte, die Archäologie und die Textilwissenschaft. Vor allem die semi-liturgischen *Libri ordinarii* und die Boden- und Baudenkmäler gewähren Einblicke in die Rollenverteilung zwischen Äbtissin, Kanonissen und Kanonikern, die weit über das hinausgehen, was aus den Schriftquellen in Erfahrung zu bringen ist. Denn Letztere spiegeln entweder nur Normen oder durch Konfliktlagen bedingte Ausnahmesituationen wider; auf die Alltagssituationen und Routinen hingegen gehen sie selten ein. Wie schon in den Studien von Sabine Klapp, Thomas Schilp und Christian Popp, so sollen auch an dieser Stelle nicht die Kleriker allein betrachtet werden<sup>6)</sup>, sondern in Interaktion mit der Äbtissin und den Kanonissen<sup>7)</sup>.

ihre Pfarreien, hg. von Hedwig RÖCKELEIN (Essener Forschungen zum Frauenstift 7), Essen 2009, S. 19–29, hier S. 19–23.

4) Vgl. dazu den knappen Überblick bei Sabine KLAPP, Das Äbtissinnenamt in den unterelsässischen Frauenstiften vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Umkämpft, verhandelt, normiert (Studien zur Germania Sacra. N. F. 3), Berlin/Boston 2012, S. 306.

5) Vgl. hierzu die 15 Bände umfassende Reihe ›Essener Forschungen zum Frauenstift‹ und den Pilotband: Herrschaft, Bildung und Gebet. Gründung und Anfänge des Frauenstifts Essen, hg. von Günter BERGHAUS/Thomas SCHILP/Michael SCHLAGHECK (Essener Forschungen zum Frauenstift 1), Essen 2000, der 2002 in einer verbesserten Auflage erschien.

6) Ausschließlich auf das Essener Herrenkapitel mit einer vorbildlichen Prosopographie konzentriert sich die Studie von Hans-Jürgen BRANDT, Das Herrenkapitel am Damenstift Essen in seiner personellen Zusammensetzung und seinen Beziehungen zur Seelsorge (1292–1412), in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 87 (1970), S. 5–145. Dort sind allerdings die Bestände des Stifts Essen im Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland noch nicht eingearbeitet. Diese sind nun ediert im Essener Urkundenbuch. Regesten der Urkunden des Frauenstifts Essen im Mittelalter. Bd. 1: Von der Gründung um 850 bis 1350, hg. von Thomas SCHILP (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 80), Köln 2010.

7) Die Beiträge in dem Sammelband *Partners in Spirit. Women, Men, and Religious Life in Germany, 1100–1500*, hg. von Fiona GRIFFITHS/Julie HOTCHIN (Medieval Women. Texts and Contexts 24), Turnhout 2014 untersuchen zwar auch das Verhältnis zwischen geistlichen Frauen und Klerikern, aber nur in Bezug auf pastorale und liturgische Aktivitäten; dabei stehen Augustinerinnengemeinschaften und Prämonstratenserstifte im Fokus, nicht jedoch die Frauenstifte (mit Ausnahme des Beitrags von Sabine Klapp). Das Verhältnis der Äbtissinnen und Priorinnen zu den Klerikern in den hoch- und spätmittelalterlichen Augustinerchorfrauen-gemeinschaften Steterburg und Heiningen untersucht zudem Britta-Juliane KRUSE, Stiftsbibliotheken und Kirchenschätze. Materielle Kultur in den Augustiner-Chorfrauenstiften Steterburg und Heiningen (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 28), Wiesbaden 2016. Zum Heiningener *Liber ordinarius*

Die kollegialen Frauenstifte<sup>8)</sup> nehmen zweifelsohne eine Sonderstellung unter den geistlichen Frauengemeinschaften ein. Bei aller Schwierigkeit, den Unterschied zwischen Kloster und Stift zu bestimmen<sup>9)</sup>, muss Ludwig der Fromme Grund gehabt haben, auf den Reformsynoden des Jahres 816 eigene Regelwerke für Mönche und Kanoniker sowie für Nonnen und Kanonissen zu erlassen<sup>10)</sup>. Die Kanonissenregel, in der Wissenschaft eingeführt unter dem Titel *Institutio sanctimonialium*<sup>11)</sup>, gilt als das »Grundgesetz« der Kanonissenkonvente. Sie ist freilich keine genuine Neuschöpfung der Karolingerzeit, sondern kompiliert ältere Autoritäten und normative Texte, etwa den Brief des Hieronymus an Eustochium, und mit den Regelwerken von Chelles, Nivelles, St. Jean in Arles und Metz die ältesten Frauenregeln im Westen aus der Merowingerzeit<sup>12)</sup>. Die *Institutio* von 816 reguliert zwar die Beziehung zwischen Kanonissen und Kanonikern, die Auslegung und praktische Anwendung dieser Normen war jedoch jedem Konvent selbst überlassen<sup>13)</sup>. Wie breit und wie lange die *Institutio* im Mittelalter angewendet wurde, lässt sich anhand der erhaltenen Abschriften nur schwer abschätzen<sup>14)</sup>.

(Codex Guelferbytanus 649 Helmstedt) vgl. ebd. S. 306–309, zum Heininger Processionale (Codex Guelferbytanus 875 Helmstedt, 1450–1475) vgl. ebd. S. 308 f.

8) Irene CRUSIUS, *Sanctimoniales quae se canonicas vocant*. Das Kanonissenstift als Forschungsproblem, in: Studien zum Kanonissenstift, hg. von Irene CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167. Studien zur Germania Sacra 24), Göttingen 2001, S. 9–38.

9) Zum Problem der Abgrenzung zwischen benediktinischem und stiftischem Leben im Frühmittelalter vgl. CRUSIUS, *Sanctimoniales* (wie Anm. 8), S. 15 f. sowie Franz J. FELTEN, Auf dem Weg zu Kanonissen und Kanonissenstift. Ordnungskonzepte der weiblichen vita religiosa bis ins 9. Jahrhundert, in: Europa und die Welt in der Geschichte. Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Berg, hg. von Raphaela AVERKORN, Bochum 2004, S. 551–573.

10) *Institutio canonicorum Aquisgranensis*, bearb. von Albert WERMINGHOFF (MGH Conc. aevi Karolini 2,1), Hannover 1906, S. 308–420; *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis*, in: ebd., S. 421–456.

11) *Institutio sanctimonialium* (wie Anm. 10), S. 421–456. Vgl. dazu ausführlich Thomas SCHILP, Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis* des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137. Studien zur Germania Sacra 21), Göttingen 1998.

12) Vgl. dazu die editorischen Hinweise zur *Institutio sanctimonialium* (wie Anm. 10); SCHILP, Norm (wie Anm. 11) und Hedwig RÖCKELEIN, Hiérarchie, ordre et mobilité dans le monachisme féminin, in: Hiérarchie et stratification sociale dans l'Occident médiéval (400–1100), hg. von François BOUGARD/Dominique IOGNA-PRAT/Régine LE JAN (Haut Moyen Âge 6), Turnhout 2008, S. 205–220.

13) Auf diese individuell angepassten Lösungen weist ausdrücklich Thomas SCHILP, Frauen und Männer. Kanoniker und Kanonikerkonvente am Frauenstift Essen, in: Liturgie in mittelalterlichen Frauenstiften. Forschungen zum *Liber ordinarius*, hg. von Klaus Gereon BEUCKERS (Essener Forschungen zum Frauenstift 10), Essen 2012, S. 91–112, hier S. 91 hin.

14) Von den Kopien der *Institutio sanctimonialium* haben sich nur wenige Exemplare erhalten, darunter eine Leithandschrift aus dem Männerkloster (!) der Benediktiner von St. Emmeram in Regensburg aus dem 9. Jahrhundert (BSB, Clm 14431). Zur Rezeption der *Institutio* vgl. Thomas SCHILP, Die Wirkung der Aachener »*Institutio sanctimonialium*« des Jahres 816, in: Frühformen von Stiftskirchen in Europa. Funktion und Wandel religiöser Gemeinschaften vom 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Festgabe für Dieter

## II. DIE GENUINEN AUFGABEN DER KLERIKER IN DEN FRAUENSTIFTEN: LITURGIE UND PASTORALE

Als Ursache für die Entstehung der Kanonikergemeinschaften bei und in Frauenstiften gilt der Ausschluss der Frauen von den höheren klerikalen Weihen und damit von der Spendung der Sakramente. Ich werde hier nicht auf die Reinheitsdiskurse<sup>15)</sup> als Begründungen für das Weiheverbot eingehen, auch nicht auf die Erweiterung dieser Verbote auf die Beichte im 13. Jahrhundert<sup>16)</sup>, da Andreas Odenthal diese Aspekte in seinem Beitrag in diesem Band ausführlich behandelt<sup>17)</sup>. Nur so viel sei gesagt: Alle diese geschlechtsspezifischen Einschränkungen, die teilweise bereits in den gallischen Regeln enthalten waren und die mit der Durchsetzung des Zölibats und der klerikalen Eliten im 12. Jahrhundert verschärft wurden (Zweites Lateranum, 1139), betreffen ausnahmslos die sakramentalen Handlungen. Nicht tangiert davon war die Mitwirkung der Äbtissin und der Stiftsdamen an der konventualen Liturgie<sup>18)</sup>: am Stundengebet, an den Lesungen im Refektorium, am Totengedenken, soweit es das Gebet betraf – die Totenmessen hingegen waren den Klerikern reserviert –, an den tagesfüllenden Zeremonien während der Passions- und Osterzeit, bedingt auch während der Weihnachtszeit, an den Prozessionen innerhalb der Immunität und in der Öffentlichkeit zusammen mit Laien<sup>19)</sup>. Diese Anlässe boten der Äb-

Mertens zum 65. Geburtstag, hg. von Sönke LORENZ/Thomas ZOTZ (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 54), Leinfelden-Echterdingen 2005, S. 163–184.

15) Vgl. dazu Gisela MUSCHIOL, Reinheit und Gefährdung? Frauen und Liturgie im Mittelalter, in: Heiliger Dienst 51 (1997), S. 42–54.

16) Papst Innozenz III. teilte den Bischöfen von Burgos und Palencia sowie dem Abt des Zisterzienserklusters Morimond am 11. Dezember 1210 in einem Schreiben mit, dass es den Äbtissinnen in den genannten Diözesen verboten sei, den Nonnen Segen zu spenden, ihnen die Beichte abzunehmen, das Evangelium zu lesen und öffentlich zu predigen (Documentación del Monasterio de Las Huelgas de Burgos. Bd. 1: 1116–1230, hg. von José Manuel Lizoain GARRIDO/Araceli Castro GARRIDO/F. Javier Peña PÉREZ [Fuentes medievales castellano-leonesas 30], Burgos 1985, Nr. 104, S. 168 f.). Das Dekret wurde in die Sammlung Gregors IX. aufgenommen (X.5.38.10) und damit universal gültig (Corpus Iuris Canonici. Teil 2: Decretalium Collectiones, bearb. von Emil FRIEDBERG, Leipzig 1879, hier Sp. 886 f.). Vgl. dazu Christian POPP, *Ut nulla femina ad altare praesumat accedere ...* Überlegungen zur kirchenrechtlichen Norm und zur liturgischen Praxis in Frauenstiften des Spätmittelalters und zum Quellenwert der *Libri Ordinarii*, in: Fragen, Perspektiven und Aspekte der Erforschung mittelalterlicher Frauenstifte. Beiträge der Abschlussstagung des Essener Arbeitskreises für die Erforschung des Frauenstifts, hg. von Klaus Gereon BEUCKERS/Thomas SCHILP (Essener Forschungen zum Frauenstift 15), Essen 2018, S. 311–327, hier S. 318 f.

17) Vgl. den Beitrag von Andreas Odenthal in diesem Band, S. 149–173.

18) Zur Unterscheidung zwischen sakramentaler und konventualer Liturgie vgl. Klaus Gereon BEUCKERS, Forschungen zum *Liber Ordinarius* und die Liturgie in mittelalterlichen Frauenstiften, in: Liturgie (wie Anm. 13), S. 7–23, hier S. 14 f.

19) Der Anteil der Kanonissen und der Äbtissin an den internen Prozessionen und an der Festtagsliturgie wird besonders im *Liber ordinarius* von Vreden (Fürstliches Archiv Burgsteinfurt, Hs. 35) deutlich. Zum

tissin und den Kanonissen reichlich Gelegenheit, sich als Religiöse ebenso wie als politische und soziale Eliten zu inszenieren. »Das Vredener Beispiel lehrt, dass die Jurisdiktionsrechte der Äbtissin über die männlichen Kleriker und die Superioritätsstellung des Kanonissenkapitels auf ganz verschiedenen Ebenen verteidigt werden mussten. Unter anderem war es für die Stiftsdamen unabdingbar, ihre Stellung und ihren Rang öffentlich sichtbar und erfahrbar zu machen, wozu die rituellen Handlungen der Festtagsliturgien die beste Gelegenheit boten«<sup>20)</sup>.

Die *Institutio sanctimonialium* von 816 hält drei Grade von Klerikern in den Frauenkonventen für erforderlich: den Priester, den Diakon und den Subdiakon. Diese Trias beschreibt nach Meinung von Thomas Schilp eher die Minimalbesetzung für eine ordnungsgemäße Liturgie<sup>21)</sup> als – wie Karl Heinrich Schäfer und andere vermuteten – die tatsächliche Zusammensetzung und Größe der Klerikergruppen an den Frauenkonventen.

Was die individuelle seelsorgerische Betreuung der geistlichen Frauen im Stift angeht, so scheinen Äbtissinnen und Kanonissen im späten Mittelalter externe Ordensbrüder und Pfarrkleriker als Beichtväter ihren eigenen Kanonikern gegenüber bevorzugt zu haben<sup>22)</sup>. Unter den häufig auftretenden Interessenkonflikten zwischen der Äbtissin und den Kanonikern litt offenbar auch das Vertrauensverhältnis, das für die Beichte jedoch unabdingbar war. Trotz dieser Konfliktslagen blieben die Kanoniker jedoch prinzipiell für die *cura animarum* der Stiftsdamen zuständig. Sie hatten darüber hinaus aber auch die Laien in den stiftischen Pfarrkirchen zu betreuen<sup>23)</sup>, in Essen waren dies die Gemeinden von St. Johannes Baptista, innerhalb der Stiftsimmunität gelegen, wo die Kanoniker auch ihr

Codex vgl. Anna-Karina RENZIEHAUSEN, Der Liber ordinarius des Stiftes Vreden – eine Handschriftenbeschreibung, in: Fragen (wie Anm. 16), S. 329–338.

20) POPP, *Ut nulla femina*, (wie Anm. 16), S. 327.

21) SCHILP, Frauen (wie Anm. 13), S. 93.

22) Laut KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), S. 312 f. holten sich die Nonnen von Andlau, Niedermünster und St. Stephan in Straßburg Zisterzienser, Dominikaner und Pfarrkleriker als Beichtväter.

23) Zum Verhältnis von Frauenstiftskirchen und Pfarreien allgemein vgl. Frauenstifte (wie Anm. 3). Pfarrkirchen innerhalb der Immunität des Stiftsbezirks lassen sich seit dem 10. Jahrhundert in Freckenhorst (Petrikapelle), Schildesche (Marienkapelle), Meschede und Essen (St. Johannes Baptista *in porticu*) nachweisen. Vgl. dazu Otfried ELLGER, Das »Raumkonzept« der Aachener *Institutio sanctimonialium* von 816 und die Topographie sächsischer Frauenstifte im früheren Mittelalter. Eine Problemübersicht, in: Essen und die sächsischen Frauenstifte im Frühmittelalter, hg. von Jan GERCHOW/Thomas SCHILP (Essener Forschungen zum Frauenstift 2), Essen 2003, S. 129–159, hier S. 138. Differenzierte Untersuchungen zu den verschiedenen Kategorien der Pfarreien, die dem Stift Essen zugeordnet waren, finden sich bei BRANDT, Herrenkapitel (wie Anm. 6) und Thomas SCHILP, Pfarreien des Frauenstiftes Essen im Mittelalter, in: Frauenstifte (wie Anm. 3) S. 55–75. Zu Gandersheim vgl. Christian POPP, Pfarrseelsorge im Stift Gandersheim, in: Frauenstifte (wie Anm. 3), S. 151–168. Eine Ausnahme stellt Gernrode dar, wo die ältere Pfarrkirche St. Stephan in deutlicher Distanz zu der ausschließlich von den Stiftsangehörigen genutzten Stiftskirche St. Cyriakus lag; vgl. dazu Werner JACOBSEN, Die Stiftskirche von Gernrode und ihre liturgische Ausstattung, in: Essen (wie Anm. 23), S. 219–246, hier Abbildung 6a, S. 230.

Chorgebet abhielten<sup>24)</sup>, und von St. Gertrud auf dem städtischen Markt<sup>25)</sup>. In Gandersheim lag der Stephansaltar für die stiftischen Laien in einer südlichen Chorseitenkapelle der Stiftskirche<sup>26)</sup>. Im Verlauf des Hochmittelalters wurden dort zudem die innerstädtischen Pfarrkirchen – die Hauptpfarrkirche St. Georg mit der Moritzkirche auf dem Markt als Filiale – dem Stift inkorporiert<sup>27)</sup>. Darüber hinaus waren die Kanoniker für die geistliche Versorgung der Pfarrkinder der sogenannten Eigenkirchen auf den stiftischen Landgütern zuständig – diese lagen teilweise weit ab vom Stift<sup>28)</sup> – und für die der geistlichen Frauen und Laien in den klösterlichen Filialen – in Gandersheim St. Marien, in Essen eventuell Rellinghausen, Stoppenberg und Cappel<sup>29)</sup>. Und schließlich hatten die Kanoniker die Liturgie und Seelsorge in den stiftischen Hospitälern zu leisten. Schon die *Institutio sanctimonialium* sah einen Stiftskleriker als Vorsteher des Armenhospitals (*hospitale pauperum*) vor; er sollte sich außerhalb der Klausur aufhalten<sup>30)</sup>. In Nivelles und Remiremont versahen Kleriker bereits vor dem Erlass der *Institutio* karitative und pastorale Aufgaben in den Hospitälern, wie aus den dortigen Matrikeln hervorgeht<sup>31)</sup>. In den westfälisch-sächsischen Frauenstiften sind solche Kranken- und Armenhäuser dagegen erst seit dem 12. Jahrhundert nachgewiesen. Der älteste Beleg stammt aus Nottuln,

24) Vgl. dazu SCHILP, Pfarreien (wie Anm. 23), S. 60–62.

25) Vgl. dazu SCHILP, Der Kanonikerkonvent des (hochadeligen) Damenstifts St. Cosmas und Damian in Essen während des Mittelalters, in: Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland, hg. von Irene CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114. Studien zur Germania Sacra 18), Göttingen 1995, S. 169–231, hier S. 187–195; BRANDT, Herrenkapitel (wie Anm. 6), S. 17 f.; Thomas SCHILP, Pfarreien (wie Anm. 23), S. 62–64.

26) Vgl. Hans GOETTING, Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (Germania Sacra. N. F. 7. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim 1) Berlin/New York 1973, S. 191; POPP, Pfarrseelsorge (wie Anm. 23), S. 157 und 160.

27) Vgl. POPP, Pfarrseelsorge (wie Anm. 23).

28) Zu den Verhältnissen in Gandersheim vgl. POPP, Pfarrseelsorge (wie Anm. 23) und die Karten zu den Patronatskirchen und inkorporierten Kirchen S. 158 f., Abbildung 1–3. Zur Streuung der mit Seelsorgeverpflichtungen verbundenen Essener Kuratbenefizien vgl. die Karte bei BRANDT, Herrenkapitel (wie Anm. 6), zwischen S. 16 und 17 und die Ausführungen im Text S. 12–37; SCHILP, Pfarreien (wie Anm. 23), S. 65–74.

29) In neueren Untersuchungen wurde bezweifelt, dass die Stifte Rellinghausen, Stoppenberg und Cappel Filialen des Stiftes Essen gewesen seien. So etwa Ute KÜPPERS-BRAUN, Stift Stoppenberg und Stift Rellinghausen. Forschungsstand und -perspektiven, in: Aus der Nähe betrachtet. Regionale Vernetzungen des Essener Frauenstiftes in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. von Jens LIEVEN/Birgitta FALK (Essener Forschungen zum Frauenstift 13), Essen 2017, S. 231–253, bes. S. 231–235, 240–252.

30) *Institutio sanctimonialium* (wie Anm. 10), S. 455, can. 28.

31) Vgl. dazu Eva SCHLOTHEUBER, Pilgrims, the Poor, and the Powerful. The Long History of the Women of Nivelles, in: *The Liber ordinarius of Nivelles* (Houghton Library Ms lat 422). Liturgy as an Interdisciplinary intersection, hg. von Jeffrey HAMBURGER/Eva SCHLOTHEUBER (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 111), Tübingen 2020, S. 35–96.

wo seit 1196 ein Kleriker der Stiftsgeistlichkeit als Verwalter des Hospitals bezeugt ist<sup>32)</sup>. Nachdem in Gandersheim im 13. Jahrhundert Heilquellen vor dem Georgentor entdeckt worden waren, ließ die Äbtissin dort ein *oratorium cum hospitale* errichten, aus dem 1238 das Hospital zum heiligen Geist für Arme und Kranke aller Art hervorging (*hospitale ad communes usus pauperum, cecorum, claudorum, aridorum*)<sup>33)</sup>. Ein Stiftskanoniker sollte in diesem Hospital täglich die Messe lesen; für diese Leistung war ein Almosenstipendium ausgesetzt worden. Im 15. und 16. Jahrhundert delegierte der Kanoniker seine Aufgaben an den Stiftsvikar. Schon im 15. Jahrhundert trat neben das Hospital ein Beginnenkonvent, in dem Witwen und arme Mädchen den Dienst an den Kranken versahen.

Zu den Aufgaben der Kleriker gehörte neben der Pastorale und der Liturgie in den Stiftskirchen und den Laiengemeinden die Mitwirkung an öffentlichen Prozessionen innerhalb der Stadt und im Umland. Als sich 1368 die Kapläne und Altaristen des Stifts St. Stephan in Straßburg weigerten, weiterhin an diesen Prozessionen durch die Stadt und die Suburbia teilzunehmen, widersprachen sowohl die Äbtissin als auch die Kanoniker des Herrenkapitels. Offenbar gelang es ihnen aber nicht, die unterbezahlten Kleriker zur Räson zu bringen, denn die Aufforderung musste 1378, 1439 und 1469 wiederholt werden<sup>34)</sup>. Vielerorts gab es Probleme mit der Residenzpflicht der Kanoniker, denn seit dem 13. Jahrhundert wurde es üblich, dass Stiftskleriker mehrere Kuratbenefizien innehatten<sup>35)</sup>. In Gandersheim gelang es trotz einer Reihe von Mehrfachbepfründungen jedoch, »in den meisten Fällen ausgesprochene Pfründenjäger ab[zu]wehren, da man [...] auf ständige Residenz und Tätigkeit für das Stift Wert legte«<sup>36)</sup>.

### III. DIE KOHABITATION VON SANKTIMONIALEN UND KLERIKERN: REGELN UND PRAKTIKEN

Ein zentrales Problem im Verhältnis der geistlichen Frauen und Männer, dem sich bereits die *Institutio sanctimonialium* von 816 gestellt hatte, war die Kohabitation von Männern und Frauen auf engstem Raum bei gleichzeitiger strikter Keuschheit. Die Kleriker sollten

32) *Regesta historiae Westfaliae. Accedit Codex diplomaticus*. Die Quellen der Geschichte Westfalens in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen, begleitet von einem Urkundenbuche. Bd. 2: Vom Jahre 1126 bis 1200, bearb. und hg. von Heinrich August ERHARD, Münster 1851, ND Osnabrück 1972, Nr. 550, S. 243 f.

33) Vgl. dazu GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 22.

34) Vgl. KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), S. 311 f.

35) Zur Pfründenkumulation der Essener Kanoniker vgl. SCHILP, Kanonikerkonvent (wie Anm. 25), S. 181–184 und BRANDT, Herrenkapitel (wie Anm. 6), S. 69–72; zu Mehrfachbepfründungen in St. Stephan in Straßburg sowie Hohenburg im 15. Jahrhundert vgl. KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), S. 308, Anm. 743; S. 311.

36) GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 187. Ebd., S. 187 zu Fällen von Pfründenkumulation vom 13. bis 15. Jahrhundert.

nach dem Willen der *Institutio* streng von den Konventualinnen getrennt und mit ihren *ministri* außerhalb des Claustrums der Frauen wohnen<sup>37</sup>). In den Monasterien soll es eine Kirche innerhalb der Klausur geben<sup>38</sup>), in der die Frauen die Messe und das Stundengebet hinter einem Vorhang als Sichtschutz verfolgen. Die Kleriker sollen die Frauenkirche nur für den Vollzug der sakramentalen Handlungen – für die Predigt, die Messe und die Beichte – betreten; das Stundengebet sollen sie in einer eigenen Kirche verrichten. Das Zweite Lateranum von 1139 verschärfte das Verbot des Chorgebets von Kanonissen und Kanonikern in einem gemeinsamen Kirchenraum<sup>39</sup>).

Grundsätzlich, so die *Institutio santimonialium*, sollen die Kleriker sich vor einem vertrauten Umgang mit den Frauen hüten: [...] *sed et hoc caveant, ut nulla illarum* [sanctimonialium] *cum eisdem presbiteris eorumque ministris aliquam sermocinationem familiarem habeat*<sup>40</sup>). Nur wenn sie kranken Sanktimonialen die Beichte abnehmen mussten, war es ihnen erlaubt, deren Häuser (*in domibus*) zu betreten.

Es stellt sich die Frage, ob und falls ja, wie diese räumliche Trennung zwischen Kanonissen und Kanonikern architektonisch umgesetzt wurde. Zwar gab es innerhalb der stiftischen Immunität zahlreiche Kapellen<sup>41</sup>) – Katrinette Bodarwé spricht in Analogie zu den frühen Kathedralen von »Kirchenfamilien«<sup>42</sup>) –, diese waren jedoch dem Gebet der geistlichen Frauen vorbehalten und standen den Kanonikern nicht zur Verfügung<sup>43</sup>). Nur

37) Die Passagen über die Kleriker finden sich in der *Institutio sanctimonialium* (wie Anm. 10), S. 455, can. 27. Vgl. dazu SCHILP, *Frauen* (wie Anm. 13), S. 93. Hier greift die *Institutio* die strenge Geschlechtersegregation auf, die Caesarius von Arles schon im 6. Jahrhundert gefordert hatte: Caesarius Arelatensis, *Regula sanctorum virginum*, in: Césaire d'Arles, *Œuvres monastiques*. Teil 1: *Œuvres pour les moniales*, eingeleitet, hg. und übers. von Adalbert DE VOGÜÉ/Joël COURREAU (*Sources chrétiennes* 354), Paris 1988, S. 170–272, hier c. 36, S. 218 f. Vgl. dazu RÖCKELEIN, *Hiérarchie* (wie Anm. 12), S. 214–216.

38) *Institutio sanctimonialium* (wie Anm. 10), can. 15, S. 448 f., und can. 27, S. 455. Vgl. dazu ausführlich SCHILP, *Norm* (wie Anm. 11), S. 98 f.

39) *Dekrete der ökumenischen Konzilien*. Bd. 2: *Konzilien des Mittelalters*. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517), hg. von Joseph WOHLMUTH/Gabriel SUNNUS/Johannes UPHUS, Paderborn/München/Wien/Zürich 32000, can. 27, S. 203; *Conciliorum oecumenicorum decreta*, hg. von Giuseppe ALBERIGO/Josepho A. DOSSETTI/Perikle-P. JOANNOU/Claudio LEONARDI/Paulo PRODI, consultante Huberto JEDIN, Bologna 31973.

40) *Institutio sanctimonialium* (wie Anm. 10), can. 27, S. 455.

41) So in Freckenhorst (Stiftsbezirk, vgl. ELLGER, »Raumkonzept« [wie Anm. 23], Abbildung 1, S. 133), Meschede, Schildesche, Herford; vgl. dazu Katrinette BODARWÉ, »Kirchenfamilien« – Kapellen und Kirchen in frühmittelalterlichen Frauengemeinschaften, in: *Herrschaft, Liturgie und Raum*. Studien zur mittelalterlichen Geschichte des Frauenstifts Essen, hg. von Katrinette BODARWÉ/Thomas SCHILP (*Essener Forschungen zum Frauenstift* 1), Essen 2002, S. 111–131, hier S. 122–125, und ELLGER, »Raumkonzept« (wie Anm. 23), S. 134.

42) Vgl. BODARWÉ, »Kirchenfamilien« (wie Anm. 41) mit Diskussion zu Nivelles, Essen, Herford, Quedlinburg und anderen.

43) Gisela MUSCHIOL, *Famula Dei*. Zur Liturgie in merowingischen Frauenklöstern (Beiträge zur Geschichte des Alten Mönchtums und des Benediktinertums 41), Münster 1994, S. 133–154 nimmt an, dass

ausnahmsweise wurden den Kanonikern für ihr Chorgebet eigene Kirchen errichtet, wie etwa in Vreden, wo sich die Kanoniker seit 1024 die Kirche St. Georg mit der städtischen Pfarrgemeinde teilten, während die Kanonissen und die Stiftshörigen in der südwestlich davon gelegenen *ecclesia dominarum* St. Felicitas beteten<sup>44</sup>). Die Vredener Äbtissinnen legten jedoch allergrößten Wert darauf, dass diese *ecclesia dominorum* nur eine Filiale ihrer *ecclesia dominarum* sei<sup>45</sup>). Die Gandersheimer Äbtissinnen bezeichneten ihre Stiftskirche als *ecclesia maior*<sup>46</sup>) – ein Titel, der eigentlich Kathedralkirchen vorbehalten ist –, um sie von den Kirchen niederen Ranges abzuheben. Dies waren die Pfarrkirche St. Georg und deren Filiale St. Moritz, die Klosterkirche der Benediktinerinnen zu St. Marien sowie die Klosterkirchen der Benediktiner in Brunshausen und Clus<sup>47</sup>).

In Essen überließ die Äbtissin den Klerikern für das Chorgebet in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts die Kirche Johannes des Täufers am Eingang zur Stiftsimmunität; sie war zugleich Tauf- und Pfarrkirche der Laien des Stifts<sup>48</sup>). In vielen anderen Stiften zogen die Kanoniker jedoch nach den Beschlüssen des Zweiten Lateranum von 1139<sup>49</sup>) für das Chorgebet auf den Hochchor, den Ort des eucharistischen Geschehens (Gandersheim<sup>50</sup>), Freckenhorst, Schildesche), oder in das Seitenschiff der Stiftskirche (Nottuln, Borg-

die Frauen dort das Stundengebet abhielten, bevor im 12. Jahrhundert über die Querhäuser direkte Zugänge zu den Dormitorien geschaffen wurden.

44) Zu den komplizierten archäologischen Befunden vgl. Harald WEISS, Die Baugeschichte von St. Georg zu Vreden, Kr. Borken. Die Ergebnisse der Ausgrabungen 1949–1951 und 2003–2004, Rahden 2010; Uwe LOBBEDEY, Die Frauenstiftskirche zu Vreden. Bemerkungen zur Architektur und Liturgie, in: Essen (wie Anm. 23), S. 185–218; Julia von DITFURTH, Wandel der Strukturen. Barockisierungsprozesse in Damenstifts- und Frauenklosterkirchen in Westfalen, Regensburg 2016, zu Befunden von St. Felicitas vom Mittelalter bis ins 16. Jahrhundert S. 173–191.

45) Der *Liber ordinarius* von Vreden (Fürstliches Archiv Burgsteinfurt, Hs. 35) verwendet die Begriffe *ecclesia dominorum* und *ecclesia dominarum*.

46) Der stiftische *Liber ordinarius* des 16. Jahrhunderts trägt entsprechend den Titel *Registrum chori ecclesiae maioris Gandershemensis*.

47) Vgl. dazu Christian POPP, Liturgie im Frauenstift Gandersheim. Zur Überlieferungs- und Textgeschichte sowie zum Quellenwert des *Registrum chori ecclesiae maioris Gandersemensis*, in: Liturgie (wie Anm. 13), S. 113–130, hier S. 125.

48) Zur Genese und architektonischen Multifunktionalität dieser Kirche vgl. Klaus Gereon BEUCKERS, Atrienkirche, Kanonikerkirche, Pfarrkirche. St. Johann in Essen, in: Frauenstifte (wie Anm. 3), S. 77–116.

49) BEUCKERS, Forschungen (wie Anm. 13), S. 19 führt die strikte räumliche Separierung zwischen Kanonikern und Kanonissen auf die Beschlüsse des Zweiten Laterankonzils von 1139 zurück, die den gemeinsamen Chordienst von Frauen und Männern untersagten. Seither sei es, so Beuckers, nicht mehr möglich gewesen, den sakralen Altardienst und das konventuale Chorgebet in ein und demselben Raum abzuhalten.

50) In Gandersheim versammelten sich die Kanoniker zum Hochgebet auf dem Hochchor der Stiftskirche, die Kanonissen auf dem *chorus dominarum* im nördlichen Querhaus. Das Hochamt versahen die Kanoniker wochenweise im Wechsel (Amt des Hebdomadars). An den Hochfesten wurden sie in der Liturgie vom Abt von Clus unterstützt. Vgl. dazu GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 188.

horst)<sup>51</sup>. Für ihre Gebetsaufgaben ließen sie sich dort gegen Ende des Mittelalters aufwändige Chorgestühle einbauen<sup>52</sup>. Die Frauen hingegen hielten das Chorgebet hinter Vorhängen, hohen Mauern oder anderen Sichtschutzvorrichtungen auf den Emporen in den Seitenschiffen oder in den Querhausarmen ab<sup>53</sup>, mit direktem Zugang zum Dormitorium, was sich für die nächtlichen Vigilien und die Matutin als praktisch erwies. Den Hochchor betreten die Äbtissin und die Kanonissen nur noch während der Hochfeste und während der Prozessionen zu besonderen Feiertagen<sup>54</sup>.

Die Forderung der *Institutio*, wonach die Kanoniker außerhalb der Klausur der Frauen wohnen sollten, wurde vom kanonischen Recht in den folgenden Jahrhunderten häufig aufgegriffen und verschärft. Der *Liber Extra*, 1234 von Papst Gregor IX. promulgiert, beruft sich erneut auf Äußerungen aus der Karolingerzeit. Im Kapitel *De cohabitatione clericorum et mulierum*<sup>55</sup> nimmt er Bezug auf Theodulf von Orléans († 821), der um 813 das Zusammenleben von Frauen und Priestern in deren Häusern untersagt und

51) Vgl. ELLGER, »Raumkonzept« (wie Anm. 23), S. 132 mit Anm. 13, zu Freckenhorst und Meschede mit weiterführender Literatur ebd., S. 144–147.

52) Laut BEUCKERS, Forschungen (wie Anm. 18), S. 19 ist das Chorgestühl ein Indiz für ein regelmäßig abgehaltenes Stundengebet. In Gandersheim wurden 1532 zwölf neue Chorstühle für die Kanoniker im Hochchor aufgestellt.

53) Querhauseremporen wurden im 12. Jahrhundert in Essen, Gandersheim, Freckenhorst, Gernrode, Herford, Meschede, Vreden und Nivelles eingerichtet. Vgl. dazu Irmgard ACHTER, Querschiff-Emporen in mittelalterlichen Damenstiftskirchen, in: Jahrbuch für Rheinische Denkmalpflege 30/31 (1985) S. 39–54; Hilde CLAUSSEN, Zur Frage der Ursprünge der Querhauseremporen in Damenstiftskirchen, in: Hilde CLAUSSEN/Uwe LOBBEDEX, Die karolingische Stiftskirche in Meschede, in: Westfalen 67 (1989), S. 116–126; Gerhard LEOPOLD, Frauenemporen in Stifts- und Klosterkirchen des frühen Mittelalters im östlichen Sachsen, in: »Es thvn ihrer viel fragen ...«. Kunstgeschichte in Mitteldeutschland. Festschrift für Hans-Joachim Krause, bearb. von Reinhard SCHMITT/Uwe STEINECKE/Mario TITZE (Beiträge zur Denkmalkunde in Sachsen-Anhalt 2), Petersberg 2001, S. 15–30. Eine systematische Untersuchung der Nonnenemporen aus archäologischer und architekturgeschichtlicher Sicht bietet Matthias UNTERMANN, The Place of the Choir in Churches of Female Convents in the Medieval German Kingdom, in: Women in the Medieval Monastic World, hg. von Janet E. BURTON/Karen STÖBER (Medieval Monastic Studies 1), Turnhout 2015, S. 327–353. In Gernrode gab es für die Sanktimonialen – nach byzantinischem Vorbild? – von Beginn an – seit der Mitte des 10. Jahrhunderts – Emporen in den Seitenschiffen. Sie waren mit einer hohen Brüstung versehen, die den Blickkontakt zwischen Zelebranten im Untergeschoss und den geistlichen Frauen im Obergeschoss verhinderte. Das Mäuerchen übernahm die Trennungsfunktion des Vorhangs, der in der *Institutio sanctimonialium* vorgeschrieben war. Trotz dieser Vorkehrung wurden auch in Gernrode im 12. Jahrhundert in der Vierung des bestehenden Baus Querhauseremporen eingezogen, deren südliche nun direkt vom ebenfalls neu geschaffenen Dormitorium aus erreichbar war, sicher ein Vorteil für die Aufnahme des nächtlichen Stundengebets. Vgl. dazu JACOBSEN, Stiftskirche (wie Anm. 23), S. 226 f. Zur Situation in anderen sächsischen Stiften vgl. ELLGER, »Raumkonzept« (wie Anm. 23), mit Verweis auf Quellen und Forschungsliteratur.

54) Belege aus Vreden, Regensburg Obermünster, Essen, St. Ursula in Köln und Quedlinburg zusammengestellt bei POPP, *Ut nulla femina* (wie Anm. 16), S. 324 f.

55) *Liber Extra* X.3.2.1 bei Corpus iuris canonici. Teil 2 (wie Anm. 16), Sp. 454. Vgl. dazu POPP, *Ut nulla femina* (wie Anm. 16), S. 319 f.

das Verbot auf enge Blutsverwandte des Priesters – die Mutter, die Tante (*amita*) und die Schwester – ausgeweitet hatte, um dem Inzest vorzubeugen. Da die archäologischen Zeugnisse rar sind, können wir nur vermuten, dass die Kanonissen wie die Kanoniker im 9. und 10. Jahrhundert jeweils mit ihrem Dienstpersonal in eigenen Häusern (*mansuinculae propriae*) wohnten<sup>56</sup>. Im Zuge der Kirchen- und Klosterreform wurden im Hochmittelalter nach dem Vorbild der Benediktinerinnenklöster auch in den Frauenstiften Dormitorien und Refektorien errichtet<sup>57</sup>. Allerdings wurden diese Gemeinschaftsräume von den Kanonissen nur ungern angenommen und im späten Mittelalter fast überall zugunsten der Einzelkurien wieder aufgegeben<sup>58</sup>.

Es gibt keine Belege dafür, dass man Kanonikern an Frauenstiften eigene Claustra mit Gemeinschaftsräumen einrichtete, so wie wir es von den Doppelklöstern in England, Spanien und im Reich her kennen oder von den Domkapiteln an Kathedralen. Selbst dort, wo die Zahl der Kanoniker die der Kanonissen bei weitem überstieg, und wo man den Klerikern eigene Kirchen für das Chorgebet zuwies, wie in Vreden und Essen, wurde auf ein eigenes Claustrum für die Kanoniker verzichtet. Die Kanoniker wohnten stets in einzelnen Häusern oder Kurien außerhalb des Frauenclaustrums, oft sogar außerhalb der Stiftsimmunität.

Ein Papstprivileg für Herford aus dem Jahr 1155 sieht vor<sup>59</sup>, dass kein Kleriker oder Laie innerhalb der Stiftsmauer eine Wohnung zu eigen oder zu Lehen besitzen dürfe. Das ummauerte Gebiet solle ausschließlich der Äbtissin, den Konventualinnen und anderen religiösen Personen weiblichen Geschlechts zur Nutzung und Wohnung zur Verfügung stehen. In den elsässischen Stiften Hohenburg und St. Stephan in Straßburg<sup>60</sup> durften die Kanonissen im Spätmittelalter mit Erlaubnis der Äbtissin die Kanoniker tagsüber in ihren Kurien besuchen, nicht aber umgekehrt die Kanoniker die Kanonissen in deren Häusern.

56) *Institutio sanctimonialium* (wie Anm. 10), can. 11 und 21, S. 446 und 451. Vgl. dazu SCHILP, Norm (wie Anm. 11), S. 98; Uwe LOBBEDEV, Wohnbauten bei frühen Bischofs-, Kloster- und Stiftskirchen in Westfalen nach den Ausgrabungsergebnissen, in: Wohn- und Wirtschaftsbauten frühmittelalterlicher Klöster, hg. von Hans Rudolf SENNHAUSER (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege der ETH Zürich 17), Zürich 1996, S. 91–105.

57) In Gernrode wurde südlich der Stiftskirche eine Klausur angebaut. Vgl. dazu JACOBSEN, Stiftskirche (wie Anm. 23), S. 226 f.

58) Siehe den romanischen Kreuzgang in Freckenhorst, der von Damenkurien überbaut wurde. Foto um 1900 bei ELLGER, »Raumkonzept« (wie Anm. 23), Abbildung 4, S. 155.

59) *Bulla Pie postulatio voluntatis* Papst Adrians IV., Sutri vom 17. Mai 1155. Vgl. Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378. Teil 1: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1304, bearb. von Heinrich FINKE (Westfälisches Urkundenbuch 5,1), Münster 1888, Nr. 106, S. 38; *Regesta historiae Westfaliae*. Bd. 2 (wie Anm. 32), S. 35, Nr. 1825 (CCCIII). *Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198*. Bd. 2: Ab annum MCXLIII ad annum MCXCVIII, bearb. von Phillipp JAFFÉ, neu bearb. von Samuel LÖWENFELD/Ferdinand KALTENBRUNNER/Paul EWALD, Leipzig 1888, S. 110, Nr. 10060 (6872).

60) Vgl. dazu KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), S. 310.

Die Mahlzeiten mussten sie getrennt einnehmen. In Gandersheim lagen die Kanonikerkurien ausnahmsweise auf dem Gelände der Stiftsimmunität<sup>61</sup>. Etliche Häuser gruppieren sich um den großen Stiftsfriedhof südlich der Kirche (heutiger Wilhelmsplatz). Sie gehörten dem Kanonikerkapitel und wurden von diesem auf Lebenszeit an die Kanoniker vermietet<sup>62</sup>. In Schildesche war die befestigte Stiftsimmunität so klein, dass die Häuser der Sanktimonialen im späten Mittelalter neben der Kirche, dem Claustrum und dem Friedhof keinen Platz mehr fanden. Sie – wie auch die Kanonikerkurien – wurden daher außerhalb der Immunität errichtet, allerdings in maximaler räumlicher Distanz zu denen der Kanoniker: die einen südlich, die anderen nördlich der stiftischen Freiheit.

Die Tabuzonen der Geschlechtertrennung scheinen auch in Borghorst, Geseke, Metelen und Freckenhorst eingehalten worden zu sein, soweit sich das aus den Katastern des 19. Jahrhunderts und aus den bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts erhaltenen Kurienhäusern schließen lässt<sup>63</sup>. Die Immunität markierte nicht nur einen Rechtsbezirk, sondern war – vor allem dort, wo das Stift aus einer Burg oder einem Herrensitz hervorgegangen war<sup>64</sup> – ein durch Mauer und Graben gesicherter Platz. Von dieser Befestigung profitierten die Frauenkommunitäten mehr als die Kanoniker.

#### IV. ZUSÄTZLICHE AUFGABEN FÜR DIE KLERIKER UND DIE INSTITUTIONALISIERUNG DER KANONIKERKAPITEL

An vielen Frauenstiften entstanden im Verlauf des Mittelalters Klerikergemeinschaften und Kanonikerkapitel. Auch wenn sich die Kanoniker nicht überall zu Kapiteln zusammenschlossen, so geschah dies – anders als gelegentlich behauptet<sup>65</sup> – nicht nur im Ausnahmefall. Prominente Beispiele sind die Stifte von Nivelles, Essen, Gandersheim, Vreden, Freckenhorst, die Kölner Konvente von St. Maria im Kapitol und St. Cäcilien und vermutlich Quedlinburg. Die Institutionalisierung der Klerikergemeinschaften scheint aber nirgends vor dem 11. Jahrhundert stattgefunden zu haben.

61) Die Lage der Kurien lässt sich in der Häuserchronik identifizieren. Vgl. dazu Häuserchronik der Stadt Bad Gandersheim, bearb. von Kurt KRONENBERG (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 34. Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit 10), Hildesheim 1983, unter anderem S. 380 und die Skizze S. 381.

62) Vgl. dazu GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 184.

63) Vgl. dazu ELLGER, »Raumkonzept« (wie Anm. 23), S. 154–156.

64) Dies ist bei den hochmittelalterlichen Gründungen häufig der Fall, vgl. Gerhard STREICH, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrensitzen (VuF. Sonderbd. 29,1–2), Sigmaringen 1984.

65) BEUCKERS, Forschungen, (wie Anm. 18), S. 19 meint, nur in Nivelles, Essen und Gandersheim sei es ausnahmsweise zur Bildung von Kanonikerkapiteln gekommen.

In Essen werden erstmals in der Memorialstiftung der Äbtissin Theophanu (1039–1058) sechs *fratres* und ein Diakon des Stifts namentlich genannt, die gemeinsam mit den *sorores* für das Seelenheil der Stifterin beten sollen<sup>66</sup>). Ob diese Kleriker erst Mitte des 11. Jahrhunderts in das Stift aufgenommen wurden und die Mönchspriester des nahe gelegenen Benediktinerklosters Werden an der Ruhr ablösten, wie Thomas Schilp 1995 vermutete<sup>67</sup>), vermag ich nicht zu entscheiden. Kurz vor 1100 wird jedenfalls in der gefälschten Gründungsurkunde des Stifts festgesetzt, dass die Besitzungen, die die Äbtissin den Klerikern im Dienst des Stifts (*clericis ibidem seruiantibus*) zu Lebzeiten zu Lehen übertragen hat, nach ihrem Tod an die Gemeinschaft zurückfallen müssen, während sie über allen weiteren Besitz frei verfügen können<sup>68</sup>).

Seit 1142 bezeugen Essener Urkunden *clerici*, *capellani* und *confratres*; 1170 wird erstmals ein Dekan der Kleriker genannt<sup>69</sup>).

Die Etablierung und Konsolidierung des Kanonikerkapitels sei, so Thomas Schilp, um 1224 erreicht worden, als den Klerikern eigene Einkünfte *ad usus canonicorum*, das heißt eine eigene Mensa, zugestanden worden sei<sup>70</sup>). In Essen bildeten die Kanoniker demnach zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein eigenes Kapitel<sup>71</sup>). Schilp meint, dass es mit seinen 20 Präbenden ungewöhnlich groß und autonom gewesen sei<sup>72</sup>), doch wurde Essen im späten Mittelalter von Nivelles mit 30 Klerikerpfünden übertrumpft. Und in den Kölner Stiften

66) Die Äbtissin bestimmte, dass die Priester Heinrich, Brun, Hermann, Everwin, Popo und Guntram sowie der Diakon Eilbraht, des Weiteren die Männer Wezel, Altöm, Okger, Gebhard, Hermann und Frikoz ihrer gedenken sollen. Essener UB. Bd. 1 (wie Anm. 6), Nr. 300 (Regest) und ebd., Anhang III (Edition). Ob auch die anderen sechs Männer Kleriker waren, wie SCHILP, Frauen (wie Anm. 13), S. 95 vermutet, oder Laien – und zwar Arme oder Bewohner des Hospitals –, bleibt zu diskutieren. Zum Testament der Theophanu vgl. Caroline HORCH, ... *pro commemoratione animae meae distribuenda* ... Die Memorial-Urkunde der Äbtissin Theophanu, in: *Pro remedio et salute anime peragemus* ... Totengedenken am Frauenstift Essen im Mittelalter, hg. von Thomas SCHILP/Michael SCHLAGHECK (Essener Forschungen zum Frauenstift 6), Essen 2008, S. 191–212.

67) SCHILP, Kanonikerkonvent (wie Anm. 25), S. 172–173.

68) Essener UB. Bd. 1 (wie Anm. 6), Nr. 6 (Regest), Anhang Nr. I (Edition); die Urkunde datiert auf 870 und nennt Bischof Altfrid von Hildesheim als Aussteller. Vgl. dazu SCHILP, Kanonikerkonvent (wie Anm. 25), S. 173 f.; Thomas SCHILP, Die Gründungsurkunde der Frauenkommunität Essen – Eine Fälschung aus der Zeit um 1090, in: Studien (wie Anm. 8), Göttingen 2001, S. 149–183, hier S. 170–172; SCHILP, Frauen (wie Anm. 13), S. 95.

69) Essener UB. Bd. 1 (wie Anm. 6), Nr. 34, 35, 37, 42, 43, 45. Vgl. dazu Thomas SCHILP, Kanonikerkonvent, in: Studien (wie Anm. 25), S. 175–178; SCHILP, Frauen (wie Anm. 13), S. 95 f.

70) Essener UB. Bd. 1 (wie Anm. 6), Nr. 51.

71) BEUCKERS, Forschungen, (wie Anm. 18), S. 11.

72) SCHILP, Frauen (wie Anm. 13), S. 111: »Kein anderer Herrenkonvent hat eine vergleichbare Position im Rahmen einer Frauen-Stiftsverfassung errungen, der auf Dauer nicht nur die Mit-Gestaltung des stiftischen Lebens selbst, sondern auch die Mit-Verwaltung des kleinen reichsunmittelbaren Territoriums der Fürstin-Äbtissin von Essen einschloss. Auch die Erringung eines selbständigen Vermögens des Essener Kanonikerkapitels, aus dem dann die Präbenden entrichtet wurden, erscheint in dieser Form einzigartig.«

St. Maria im Kapitol gab es immerhin noch zwölf, in St. Cäcilien sechs Kanoniker<sup>73</sup>). In Gandersheim stieg die Zahl der Kanonikerpräbenden von drei im 12. Jahrhundert auf elf im 15. Jahrhundert<sup>74</sup>); seit 1244 ist von einer *fraternitas*, einem Kapitel der Kanoniker die Rede<sup>75</sup>). In Vreden standen im 14. Jahrhundert 14 Stiftsdamen sieben Kanoniker gegenüber<sup>76</sup>). Dort scheinen sich die Kleriker ähnlich früh formiert zu haben wie in Essen, denn um 1100, als Bischof Liemar von Bremen die St. Felicitas-Kirche für die Frauen aufbaute, blieben die Kanoniker in St. Georg zum Chorgebet zurück<sup>77</sup>). Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts erlangten neben den Gandersheimer Kanonikern (1196)<sup>78</sup>) auch die Kleriker am Stift Freckenhorst (1219) den Status einer eigenständigen Korporation; im 14. Jahrhundert besaßen sie acht Kanonikerstellen<sup>79</sup>). Ob sich die Situation in Quedlinburg ähnlich entwickelte, bedarf noch weiterer Untersuchungen.

In den meisten Frauenstiften bewegte sich die Zahl der Kanoniker auf deutlich niedrigerem Niveau. In Buchau im Federsee (1371/1426–27), in den unterelsässischen Frauenstiften Andlau, Hohenburg, Niedermünster und St. Stephan in Straßburg sowie im westfälischen Geseke (1370) gab es nur drei bis vier, in Nottuln nur zwei Kanonikerstellen<sup>80</sup>), zu wenig, um ein eigenes Kapitel einzurichten. Das darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch viele Kanonissenkapitel im Spätmittelalter aufgrund der Vakanz nur aus zwei Personen bestanden.

Im 13. und 14. Jahrhundert setzten die Äbtissinnen die Kanoniker für eine Reihe von Aufgaben ein, die über die ursprünglichen, sakramentalen Funktionen weit hinausgingen. Als Gegenleistung für die zusätzliche Belastung räumten sie ihnen Rechte und Autonomie ein, ohne sie jedoch gänzlich aus ihrer Aufsicht zu entlassen. Das Zweite Lateranum von 1139 hatte zwar die sakramentalen und liturgischen Handlungsmöglichkeiten der Äbtissinnen eingeschränkt, nicht jedoch deren Jurisdiktionsgewalt über das Stift und die Kleriker. Die römische Kurie dekretierte sogar noch die Stärkung der Leitungsposition der Äbtissinnen von Herford, Quedlinburg und Gandersheim, um Benachteiligten, die

73) SCHÄFER, Kanonissenstifter (wie Anm. 3), S. 97.

74) Vgl. dazu GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 150 f., 182–184.

75) Vgl. ebd., S. 184.

76) Vgl. VON DITFURTH, Wandel (wie Anm. 44), S. 173.

77) Vgl. dazu oben S. 31.

78) Vgl. GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 183.

79) Vgl. Wilhelm KOHL, Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst (Germania Sacra. N. F. 10. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 3), Berlin/New York 1975, S. 131 f.

80) Vgl. die Zusammenstellung bei SCHILP, Frauen (wie Anm. 13), S. 111 f. auf der Basis der Stifts-Monographien zu Buchau, Freckenhorst, Geseke und Nottuln im Handbuch der Germania Sacra, und KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), S. 307 zu den Stiften im Unterelsass.

sich aus den Einschränkungen im sakramentalen Handeln ergaben, etwa die Exkommunikation, zu kompensieren<sup>81)</sup>.

Der Funktionszuwachs der Kleriker machte sich in zweierlei Hinsicht bemerkbar: Zum einen übernahmen sie Aufgaben in der Verwaltung des Stifts, unter anderem auf Kosten weiblicher Funktionsträgerinnen, zum anderen formierten sie sich zu eigenständigen Korporationen innerhalb des Konvents und verwalteten ihre Angelegenheiten selbst.

Seit dem 12. und vermehrt im 13. Jahrhundert amtierten Kanoniker als Schreiber, Notare und Kanzleiverwalter der Essener Äbtissin<sup>82)</sup>. In Gandersheim ist erstmals 1216 ein *capellanus abbatisae* namentlich genannt<sup>83)</sup>; gegen Ende des Mittelalters beschäftigte die Gandersheimer Äbtissin bis zu vier solcher Kapläne. Sie lasen nicht nur die Messen in der Privatkapelle der Äbtissin, sondern sie standen ihr auch als Berater, Notar und Schreiber zur Verfügung. Sie leiteten ihre Kanzlei, sie führten die stiftischen Lehensregister, sie übernahmen Aufgaben als Offiziale und Prokuratoren, und sie verwalteten die Güter der Abtei.

In Vreden hatte der Hofkaplan eine Pfründe am Michaelsaltar im Westen der Stiftskirche St. Felicitas inne, dort, wo die Äbtissin auf einem Thronstuhl ihre weltlichen Rechte ausübte, zu Gericht saß und Urkunden ausstellte. Der Hofkaplan trat als Zeuge in Urkunden der Äbtissin auf; er durfte stellvertretend für sie Urkunden ausstellen und diese mit eigenem Siegel bekräftigen<sup>84)</sup>. Eine ähnliche Position hatte der Rektor des Dreikönigsaltars inne<sup>85)</sup>.

81) An kanonischen Vorschriften sind einschlägig Liber Extra, X.1.33.12, bei Corpus iuris canonici. Teil 2 (wie Anm. 16), Sp. 201 oder auch das große Exemptionsprivileg Papst Innozenz' III. vom 22. Juni 1206 für Äbtissin und Konvent des Stifts Gandersheim, aufgenommen in den Liber Extra, X.2.30.4, ebd., Sp. 445 f. Zur juristischen Stellung der Äbtissinnen von Quedlinburg und Gandersheim vgl. POPP, *Ut nulla femina* (wie Anm. 16), S. 321–323; zur Vredener Äbtissin gemäß dem *Liber ordinarius* des 16. Jahrhunderts vgl. Hedwig RÖCKELEIN, Heilige und Reliquien aus den Vredener Kirchen St. Felicitas und St. Georg, in: Sankt Felicitas in Vreden. Verehrung – Kirche – Kirchenschatz, hg. vom Heimat- und Altertumsverein Vreden (Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde 97), Vreden 2017, S. 45–108, hier S. 77 f.; zur Herforder Äbtissin vgl. Michael FREIHERR VON FÜRSTENBERG, »Ordinaria loci« oder »Monstrum Westphaliae«? Zur kirchlichen Rechtsstellung der Äbtissin von Herford im europäischen Vergleich (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 29), Paderborn 1995, mit Vergleichen aus anderen Konventen im Reich, in Italien, Frankreich und Spanien.

82) Vgl. dazu SCHILP, Kanonikerkonvent (wie Anm. 25), S. 224 f.

83) Der erste namentlich bekannte *capellanus abbatisae* war Eberhard, der dem Stift eine gereimte Chronik hinterließ. Zu den Kaplänen der Äbtissin vgl. GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 189 f.

84) Am 21. Dez. 1341 siegelte der Rektor des Michaelsaltars (Fürstlich Salm-Salm'sches Archiv Anholt, Stift Vreden, Lade 219,4, Nr. 29; Urkunden des fürstlich Salm-Salm'schen Archives in Anholt, bearb. von Ludwig SCHMITZ, hg. von der Historischen Kommission der Provinz Westfalen [Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, Regierungsbezirk Münster. Beibd. 1. Heft 1], Münster 1902, S. 119\*, Nr. 249); 1345 Jan. 7 (ebd., S. 123\* f., Nr. 73) und 1349 Dez. 2 (Fürstlich Salm-Salm'sches Archiv Anholt, Stift Vreden, Lade 207,2, Nr. 86) stellte er Urkunden aus. Das (Privat-)Siegel eines Rektors Johannes (Um-

Die Siegeltätigkeit verschaffte den Kanonikern größeres Gewicht im Konvent. In Gandersheim ging dies auf Kosten der Befugnisse der Pröpstin. 1406 überließ dort die Äbtissin den zweiten Schlüssel zu den Siegeln und Privilegien den Kanonikern; bis dahin hatte ihn die Pröpstin verwahrt<sup>86</sup>). Gleichzeitig beschloss das Gesamtkapitel, dass Äbtissin, Kanonissen und Kanoniker Besieglungen mehrheitlich zuzustimmen hätten.

Vielerorts ging die Verwaltung der stiftischen Güter im späten Mittelalter in die Hände der Kanoniker über. Die Verantwortung für die Finanzen verblieb aber in der Regel bei der Äbtissin und beim Gesamtkapitel. Die Buchauer Kanoniker besaßen die *Procura* für die Verwaltung der Pfründen, der Anniversarien und der Kirchenfabrik<sup>87</sup>). In den elsässischen Konventen Niedermünster, Hohenburg und St. Stephan zu Straßburg traten die Kanoniker zwar bei Gütertransaktionen als Prokuratoren und *Oeconomen* des Stifts auf, insbesondere bei Baumaßnahmen stimmten sie sich jedoch eng mit der Äbtissin und dem Konvent ab<sup>88</sup>). In Gandersheim verwalteten die Kapläne der Äbtissin das gesamte Stiftsvermögen<sup>89</sup>). Sie führten die Register der Präbenden, der Konsolationen und der Kirchenfabrik; ihnen oblag die Verteilung der Gefälle an die Berechtigten (*divisiones*) und sie legten die Rechnungen des Kapitels offen. Sie bereisten die auswärtigen Besitzungen und erhoben dort die Zinsen.

Dagegen ließen es sich die Herforder Äbtissinnen nicht nehmen, ihre Güter selbst zu bereisen<sup>90</sup>). Gertrud II. zur Lippe (1217–1233) wurde auf ihrem Umritt durch die

schrift: S[IGILLUM] IO[AN]NIS S[ANCTI] MICHAELIS IN) zeigt die thronende Gottesmutter mit dem Jesusknaben im Bild (Siegelumschrift nach Regesten der Urkunden des Stiftsarchivs Vreden im Fürstlich Salm-Salm'schen Archiv Anholt, 1169–1808, angefertigt von Wilhelm KOHL, 5 Bde., 1968, Nr. 249).

85) Ausstellung und Siegelung durch den Rektor des Dreikönigsaltars: 1356 Febr. 20, Fürstlich Salm-Salm'sches Archiv Anholt, Stift Vreden, Lade 219,5, Nr. 56; Urkunden (wie Anm. 84), S. 152\*, Nr. 401.

86) Vgl. GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 109.

87) Bernhard THEIL, Das (freiweltliche) Damenstift Buchau am Federsee (Germania Sacra. N. F. 32. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Konstanz 4), Berlin/New York 1994, S. 127.

88) Vgl. KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), S. 307 f. mit Quellenbelegen.

89) Vgl. GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 190.

90) Die Rundreise Gertruds II. zur Lippe (1219) ist ediert in: Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom Jahr 1201–1300. 1. Abteilung: Die Urkunden der Jahre 1201–1240, bearb. von Roger WILMANS (Westfälisches Urkundenbuch 4,1), Münster 1874, Nr. 81, S. 55 f.; die der Irmgard (1290) in: Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom Jahr 1201–1300. 3. Abteilung: Die Urkunden der Jahre 1251–1300, bearb. von Heinrich FINKE, Personen- und Ortsregister bearb. von Hermann HOOGEWEG (Westfälisches Urkundenbuch 4,3), Münster 1894, S. 967–969, Nr. 2104. Vgl. dazu Rainer PAPE, Sancta Herfordia. Geschichte Herfords von den Anfängen bis zur Gegenwart, Herford 1979, Nr. 21, S. 57 f. und Nr. 25 f., S. 67–71 und Martin KROKER, Kaiser, Könige und fromme Frauen. Das Reichsstift Herford in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, in: Fromme Frauen und Ordensmänner. Klöster und Stifte im heiligen Herford, hg. von Olaf SCHIRMEISTER (Religion in der Geschichte 3), Bielefeld 2000, S. 77–127, hier S. 117. Zu Gertrud vgl. Diana ZUNKER, Familie, Herrschaft, Reich. Die Herforder Äbtissin Gertrud II. zur Lippe, in: Fürstin und

Grundherrschaft von einem großen Gefolge an Dienstmannen, bewaffneten Knechten und 61 Pferden begleitet; die Meier auf den Villikationen hatten sie zu verpflegen. Die Herforder Äbtissinnen-*Circumequitatio* orientierte sich am Königsumritt und diente der Anerkennung der neu gewählten Äbtissin durch ihre Untertanen, die Verwalter und Hörigen. Gertruds Nachfolgerinnen Ida (1238–1264) und Irmgard von Wittgenstein (1290–1316) veranstalteten noch aufwändigere Umritte. Besitzzeiträge in den Evangeliaren der Stifte Freckenhorst, Gandersheim, Essen, Gerresheim und Quedlinburg deuten darauf hin, dass auch andere Äbtissinnen im westfälisch-sächsischen Raum den Stiftsbesitz selbst in Augenschein nahmen<sup>91</sup>).

Im 13. und 14. Jahrhundert erreichten die Kanoniker vielerorts ihre wirtschaftliche Selbständigkeit. Den Essener Kanonikern wurde 1306 erlaubt, ihre Güter und Einnahmen selbst zu bewirtschaften und durch einen Cellerar aus ihren Reihen zu verwalten<sup>92</sup>. Dieser wurde von der regelmäßigen Versammlung der Kanoniker gewählt. Die Gandersheimer Kanoniker besaßen eine eigene Burse, das heißt ein eigenes Vermögen, und ließen es durch den gewählten *Bursarius* oder *Procurator bursae* verwalten<sup>93</sup>. Er führte das Bursenregister und teilte den Kanonikern ihre Erträge zu. Die Einkünfte der Kanoniker setzten sich aus der Präbende, den Präsenzgeldern (*consolationes*) und dem Bursenanteil zusammen. Zur Beurkundung ihrer Geschäfte verwendeten sie seit 1366 ein eigenes Siegel, das *sigillum commune*<sup>94</sup>.

Auch nachdem sich die Kanonikerkapitel etabliert hatten, musste trotzdem jeder Kanoniker der Äbtissin per Eid *subiectio et oboedientia* schwören<sup>95</sup>. In Andlau trat bei Streitigkeiten unter den Kanonikern zwar zunächst noch die Äbtissin als Schiedsrichterin

Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter, hg. von Jörg ROGGE (Mittelalter-Forschungen 15), Ostfildern 2004, S. 167–186.

91) Thorsten HENKE, Das Gandersheimer Plenar und seine Nachträge, in: Das Gerresheimer Evangeliar. Eine spätottonische Prachthandschrift als Geschichtsquelle, bearb. von Beate JOHLEN-BUDNIK/Klaus Gereon BEUCKERS/Doris OLTROGGE/Annemarie STAUFFER/Hans-Walter STORK/Jens LIEVEN/Andreas BIHNER/Thorsten HENKE/Julia von DITFURTH (Forschungen zu Kunst, Geschichte und Literatur des Mittelalters 1), Köln 2016, S. 163–182; Klaus Gereon BEUCKERS, Zur Verwendung von Evangeliaren des Früh- und Hochmittelalters anhand von Beispielen aus Essen und anderen Frauenstiften, in: Fragen (wie Anm. 16), S. 67–110; dazu auch Sigrid HIRBODIAN, Weibliche Herrschaft zwischen Kirche und Welt. Geistliche Fürstinnen im 11.–14. Jahrhundert, in: Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.–14. Jahrhundert), hg. von Claudia ZEY (VuF 81), Ostfildern 2015, S. 411–436, hier S. 433–435.

92) Vgl. SCHILP, Kanonikerkonvent (wie Anm. 25), S. 223 f.

93) Vgl. dazu GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 184 f.

94) Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 6 Urk. (Bestand reichsunmittelbares Stift Gandersheim) 202; vgl. dazu GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 185. Die Siegel des Stifts Gandersheim in den Beständen des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel werden derzeit von Barbara Klössel-Luckhardt, Braunschweig, bearbeitet.

95) In Gandersheim wurden die Kanoniker mit derselben Formel vereidigt wie die Kanonissen, vgl. dazu GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 159 und 186.

auf, die Strafgewalt über die Kleriker legte sie jedoch gegen Ende des Mittelalters in die Hände des sogenannten Seniorpräbendars, des »dienstältesten« Präbendars<sup>96)</sup>. Obwohl formaliter die Äbtissin weiterhin die oberste Disziplinargewalt besaß, widersetzten sich manche Kleriker ihrer Autorität. Um diese zu domestizieren, holten sich die Äbtissinnen Hilfe bei externen Geistlichen<sup>97)</sup>.

Seitdem die Kleriker an der Wahl der Äbtissin mitwirken durften, stieg ihr Einfluss enorm. In Essen war dies erstmals 1292 der Fall, als Beatrix von Holte erkoren wurde<sup>99)</sup>. Die Protokolle und Statuten über die Wahl, die aus Essen seit dem 13. Jahrhundert auf uns gekommen sind, lassen Konflikte innerhalb des Stifts erkennen, hinter denen Interessen von Familienclans und von übergeordneten kirchlichen Institutionen stecken. Der Essener Fall von 1292 zeigt, dass die Parteienbildung innerhalb des Konvents quer durch das Frauen- und das Herrenkapitel verlief. Es wurde sogar vermutet, dass die komplizierten Wahlvorbereitungen und -kapitulationen dazu geführt hätten, die Kanoniker erstmals zur Wahl zuzulassen<sup>100)</sup>.

Zu einer Schwächung der Äbtissinnenposition und des Stifts insgesamt führte die Auseinandersetzung um die Wahl in Gandersheim Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Aufstellung einer Gegenkandidatin – Walburg von Spiegelberg – durch das Kanonikerkapitel und einige Kanonissen gegen die vom Landesherrn eingesetzte Welfenprinzessin Sophia IV. von Braunschweig-Grubenhagen löste den sogenannten Papenkrieg (1453–1468) aus, eine Serie von Fehden, in die schließlich der Adel der ganzen Region verwickelt wurde<sup>101)</sup>. Obwohl es dem opponierenden Herrenkapitel, das sich juristisch zu profilieren suchte, und den Kanonissen schließlich gelang, die päpstliche Kurie auf ihre Seite zu ziehen, musste der Konvent am Ende doch vor der faktischen Übermacht des Landesherrn kapitulieren. 1504 kam es bei der Äbtissinnenwahl erneut zu einem Schisma; diesmal verliefen die Fronten quer durch das Kanoniker- und durch das Kanonissenkapitel<sup>102)</sup>. Auch dieser Streit zog sich über Jahre hin, und er schadete dem Stift mehr als er ihm nützte. Erneut

96) Vgl. KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), S. 310.

97) In Quedlinburg war dies 1222 der Abt des Zisterzienserklosters Michaelstein, einer Gründung des Quedlinburger Stifts, vgl. dazu POPP, *Ut nulla femina* (wie Anm. 16), S. 322 f. Die Damen von Hohenburg erhielten 1431 Unterstützung durch den Straßburger bischöflichen Offizial, vgl. dazu KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), S. 311. Den Damen von Gandersheim kam der Dekan des Blasiusstifts in Braunschweig zu Hilfe, vgl. dazu GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 159.

99) Essener UB. Bd.1 (wie Anm. 6), Nr. 196 (Regest), und Anhang Nr. VI (Edition). Vgl. SCHILP, Kanonikerkonvent (wie Anm. 25), S. 180 f.; Thomas SCHILP, 18. Januar 1292: Die Essener *canonice et canonici* wählen Beatrix von Holte zur Äbtissin. Eine Annäherung an die erste überlieferte Wahlurkunde einer Äbtissin in Essen, in: Das Münster am Hellweg 56 (2003), S. 111–128; SCHILP, Frauen, (wie Anm. 13), S. 97–102.

100) Zu dieser Kontroverse vgl. SCHILP, Frauen (wie Anm. 13), S. 98–100.

101) Vgl. dazu GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 113–116.

102) Vgl. dazu GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 117–120.

ging der Landesherr als Sieger hervor, der seine Macht gegenüber dem Stift weiter ausbaute.

Die Zusammensetzung des Kapitels veränderte sich im Verlauf des Spätmittelalters. Während die Gandersheimer Urkunden im 13. Jahrhundert mit *conventus nostri* (1207) oder *totius conventus nostri* (1215) das Frauenkapitel bezeichnen, gehörten im 14. und 15. Jahrhundert auch die Kanoniker zum Kapitel (*capittele unde der sammighe, den vruewen und heren des stichtes* [1352]; *dat gemeyne capitel, fruwen und heren* [1428, 41 Urk. 28]). Die Leitung des Gesamtkapitels lag in den Händen der Dekanin<sup>103)</sup>.

Untrügliche Zeichen für die Institutionalisierung der Kanonikergemeinschaften sind schließlich die Ordnungen. Die Statuten des Essener Stifts von 1306 befassen sich bereits ausführlich mit den Kanonikern<sup>104)</sup>; Mitte des 15. Jahrhunderts erließ das Kanonikerkapitel schließlich eigene *Consuetudines*<sup>105)</sup>. In Gandersheim wurden erstmals 1419 einvernehmlich Statuten für das Gesamtkapitel erlassen, die sich aber fast ausschließlich mit den Rechten und Pflichten der Kanoniker und der Vikare befassten<sup>106)</sup>. Im elsässischen Andlau erstellte die Äbtissin gemeinsam mit den Kanonikern und Kaplänen an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert eine Ordnung für den Kanonikerkonvent<sup>107)</sup>. In den Statuten anderer unterelsässischer Frauenstifte werden die Kanoniker im 15. Jahrhundert jedoch selten erwähnt<sup>108)</sup>. Dies mag daran liegen, dass ihre Zahl zu gering und damit nicht nennenswert war, oder daran, dass sie in den Konflikten um die Reform und die Äbtissinnenwahl keine Rolle spielten.

Eigene Bauten für die Verwaltung der Mensa der Herren sind ebenfalls untrügliche Anzeichen der Institutionalisierung der Herrenkapitel. Die Gandersheimer Kanoniker besaßen bereits vor 1351 ein eigenes Gemeinschaftshaus, das »Kronenhaus«<sup>109)</sup> an der Südwestecke der Stiftskirche. Dort – und nicht in der Kirche – verwahrten sie ihr Bursenarchiv.

103) Zum Bedeutungswandel der Begriffe *conventus* und *capitel* in Gandersheim vgl. GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 149–152.

104) Essener UB. Bd.1 (wie Anm. 6), Nr. 277.

105) Münsterarchiv Essen, A 490. Die Regestierung und Edition dieses Bestandes wird im Essener Urkundenbuch Bd. 2 erfolgen.

106) Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 6 Urk. (Bestand reichsunmittelbares Stift Gandersheim), Nr. 319 und Nr. 323; die Statuten wurden 1462 erneuert. Zu den Rechten und Pflichten der Kanoniker laut den Statuten vgl. GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 110 f., 152 f., 186.

107) Die Ordnung ist unpubliziert. Vgl. dazu KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), S. 309.

108) Vgl. KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), S. 308.

109) Vgl. dazu GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 184. Es muss schon vor 1351 bestanden haben, da zu diesem Jahr in einer Urkunde bauliche Erneuerungen erwähnt werden.

## V. KANONIKERKAPITEL ZWISCHEN STIFT, STADT UND LANDESHERRN

Seit dem 15. Jahrhundert gewannen die Kanonikergemeinschaften zunehmend an Eigen-  
gewicht gegenüber den Kanonissen, nicht zuletzt wegen der Zerstrittenheit der Damen-  
konventikel und wegen der geringen Präsenz der Damen. Im Gegensatz zu den 20 Kan-  
onikerpräbenden in Essen, die auch gegen Ende des Mittelalters meist vollzählig besetzt  
waren, waren von den ursprünglich 50 Präbenden der Kanonissen selbst in guten Zeiten  
(1292) mit 27 gerade die Hälfte besetzt. Im 15. Jahrhundert sank diese Zahl drastisch<sup>110)</sup>.  
Auch in Gandersheim bestand das Kanonissenkapitel im 15. und 16. Jahrhundert nur  
noch aus zwei bis drei Frauen, während die elf Kanonikerpräbenden kontinuierlich be-  
setzt waren<sup>111)</sup>. Dies führte dazu, dass die Äbtissinnen und Kanonissen semi-liturgische,  
ökonomische und administrative Funktionen, die sie eigentlich selbst ausfüllen sollten, an  
die Kanoniker delegieren mussten.

In einigen Stiften, an denen im Verlauf des Mittelalters selbständige Kanonikerkapitel  
entstanden waren, forderten die Herren von den Frauen daher mehr Rechte und größere  
Unabhängigkeit. In Vreden beispielsweise tobte seit 1395 ein Rangstreit zwischen dem  
Stift und seinen Kanonikern, die sich mit der Stadt und deren Pfarrei gegen die Äbtissin  
verschworen hatten. Erst nach einem langwierigen und mühsamen Prozess gelang es den  
Damen schließlich, mit Unterstützung des Kölner Erzbischofs und der Kurie, ihre Prä-  
rogativen zu verteidigen<sup>112)</sup>. Im *Liber ordinarius* wurde schließlich festgehalten, dass die  
Äbtissin und ihre Frauen bei allen semi-liturgischen Handlungen an vorderster Stelle zu  
stehen hätten, während die Kanoniker, der Schulrektor und andere Beteiligte nur die-  
nende Aufgaben übernehmen durften<sup>113)</sup>. In dem Notariatsinstrument, das die Äbtissin  
am 3. Oktober 1485 zum Abschluss der Streitigkeiten unterzeichnete, stellte sie klar, dass  
ihr »als Vorsteherin (*prelata*) sowohl des Kanonissen- wie auch des Kanonikerkapitels die  
Verleihungsrechte an den Präbenden zustehen, dass sie das volle Strafrecht (*plenam cor-  
rectionem, suspensionem et privationem*) über Kanonissen, Kanoniker, Pfarrer und alle  
anderen Personen in der Stiftsimmunität besitzt, und dass die Pfarrkirche St. Georg als  
*filialis ecclesia* von der Stiftskirche regiert wird«<sup>114)</sup>.

110) Vgl. SCHILP, Kanonikerkonvent (wie Anm. 25), S. 231.

111) GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 173–175, 183 f.

112) Dazu nach wie vor maßgeblich und mit Abdruck des Notariatsinstruments: Friedrich TENHAGEN, Der  
Pfarrkirchenstreit zwischen Stift und Stadt Vreden im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Geschichte und  
Alterthumskunde 49 (1891), S. 97–146; wiederabgedruckt in: Friedrich TENHAGEN, Gesammelte Abhand-  
lungen zur Vredener Geschichte (Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde. Bei-  
heft 1), ND Vreden 1975, S. 84–106.

113) Vredener *Liber Ordinarius*, Fürstliches Archiv Burgsteinfurt, Hs. 35. Die Belegstellen zu den Hoch-  
festen nach dem Notariatsinstrument aufgeführt bei POPP, *Ut nulla femina* (wie Anm. 16), S. 326.

114) POPP, *Ut nulla femina* (wie Anm. 16), S. 326.

In Gandersheim und Straßburg wurde die Reformation zum Prüfstein der Loyalität des Kanonikerkapitels und zum Test für die Rangabstufung zwischen Äbtissin, Kanonissen und Kanonikern. Da sich das kleine Herrenkolleg zu St. Stephan in Straßburg frühzeitig auf die Seite der Reformatoren und des städtischen Rates schlug, geriet es unweigerlich in Opposition zu den altgläubigen *Dominæ*<sup>115</sup>. Die *Thumberren*, wie sie in den Straßburger Quellen genannt werden, konnten sich in den theologischen Auseinandersetzungen und in den Rechtsstreitigkeiten dank ihrer universitären Bildung, ihrer Expertise in der Theologie und im Recht Vorteile im Kampf um ihre Pfründen verschaffen. Gelehrte Kanoniker wie Johannes Hugonis, Geiler von Kaysersberg und Symphorien Altbieser waren nicht nur in St. Stephan zu Straßburg bepfündet, sondern sie wirkten auch als Advokaten, als Offiziale des Straßburger Bischofs und als Notare<sup>116</sup>. Sie pflegten enge Kontakte zu namhaften oberrheinischen Humanisten, die ihrerseits zu den ersten zählten, die das Evangelium nach der neuen Lehre predigten. Doch nicht nur am Oberrhein, sondern auch in Sachsen waren die ersten reformierten Prediger zuvor Kanoniker in Frauenstiften oder Pröpste in Männerklöstern, bischöfliche Offiziale und Kommissare gewesen. Viele von ihnen stammten aus einfachen Verhältnissen und standen sozial weit unter den adeligen Äbtissinnen. Die Reformation bot ihnen nun die Chance, aus dieser Minderstellung auszubrechen und dank ihres Expertenwissens und ihrer Netzwerke aus Studienzeiten einen rasanten sozialen und ökonomischen Aufstieg zu nehmen.

Dem kometenhaften Aufstieg der Kanoniker stand auf der anderen Seite ein ebenso rasanter Abstieg der Kanonissen gegenüber. Sie waren nicht nur zahlenmäßig den Herren deutlich unterlegen, sondern aufgrund des kanonischen Ausschlusses von der universitären Bildung auch von der Lehre in der Theologie und im Recht<sup>117</sup>. Im Elsass kam hinzu, dass die Frauenstifte während der Bauernaufstände 1525 herbe Einbußen hinnehmen mussten. Einige verloren zumindest vorübergehend ihre Leibeigenen, ihre Einnahmen aus der Grundherrschaft und den Zehnten der Pfarrkinder. Das unverhohlene Eigeninteresse der Stadt Straßburg an den Besitzungen und Rechtstiteln der Konvente und Lockangebote an die Kanonissen zur Eheschließung taten ein Übriges, um widerstrebende katholische Äbtissinnen schließlich in die Konversion einwilligen zu lassen.

115) Vgl. KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), Kap. 3.2.4, S. 313–331.

116) Zu ihren Karrieren vgl. KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), S. 316–318. Es bliebe zu untersuchen, ob diese Karrierewege und die Nähe zu den Humanistenzirkeln auf den Oberrhein beschränkt waren. In Gandersheim jedenfalls sind studierte Kanoniker die Ausnahme, vgl. GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 188.

117) Zum Rückgang der Bildung bei den Kanonissen seit dem Hochmittelalter vgl. Hedwig RÖCKELEIN, Weibliche Gelehrsamkeit im Mittelalter, in: Der Weg an die Universität. Höhere Frauenstudien vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, im Auftrag der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und der Georg-August-Universität Göttingen hg. von Trude MAURER, Göttingen 2010, S. 23–47 und Farbabbildungen S. 85–87.

Zu ähnlichen Konfliktsituationen wie in Straßburg kam es während der konfessionellen Wende auch in den norddeutschen Frauenstiften. Allerdings boten hier weniger die Städte den geistlichen Frauen Paroli, sondern Landesherrn, die den Macht- und Besitzgewinn für den Auf- und Ausbau ihrer Territorien zu nutzen gewillt waren. In Gandersheim kam es 1542 zwar zu einer religiösen Spaltung zwischen Stadt und Stift. Das nur noch aus der Äbtissin und der Dekanin bestehende Frauenkapitel und das zahlenmäßig gut besetzte Herrenkapitel ließen sich jedoch in der Religionsfrage nicht auseinander dividieren<sup>118)</sup>. Allerdings konnten sie sich gegen den Landesherrn auf Dauer nicht zur Wehr setzen und mussten schließlich 1598 sowohl den 1568 durch Herzog Julius erzwungenen Konfessionswechsel wie auch die Minderung ihrer Rechte und ihres Besitzes hinnehmen<sup>119)</sup>. Der Kaiser, an den sie appellierten, konnte ihnen nicht mehr helfen.

## VI. ZUSAMMENFASSUNG

Bei aller Individualität der Frauenstifte gibt es doch einige Gemeinsamkeiten in Bezug auf die Kleriker und Kanonikerkapitel. Den geweihten Klerikern in den Frauenstiften, die zunächst und vor allem für die Ausübung der sakramentalen Handlungen in das Stift, in dessen abhängige Pfarreien und Hospitäler aufgenommen worden waren, wurden im hohen und späten Mittelalter viele zusätzliche Aufgaben übertragen. Für die Tätigkeit in der Kanzlei der Äbtissin und in der wirtschaftlichen und rechtlichen Verwaltung der Stiftungsgüter waren sie durch ihre Bildung, ihre Kenntnis der Schriftlichkeit wie der Latinität und durch ihr juristisches Wissen qualifiziert<sup>120)</sup>. Kraft dieser Kompetenzen und der geringen Zahl der Kanonissen wurden sie diesen zunehmend unverzichtbar. Es gelang ihnen vielerorts, sich im 13. und 14. Jahrhundert als eigenständiges Rechtsinstitut in einem Kanonikerkapitel zu formieren, Autonomie zu gewinnen und an der Wahl der Äbtissin mitzuwirken. Ordnungen für das Gesamtkapitel, in denen ihr Verhältnis zur Äbtissin und zum Kanonissenkapitel geregelt wurde, oder Statuten für die Kanoniker allein, sicherten ihnen das Recht, sich regelmäßig zu versammeln und über ihre Angelegenheiten selbst zu entscheiden, ihr Vermögen und ihre Einkünfte (Mensa) selbst zu verwalten sowie ihre internen Konflikte selbst zu regeln. Die Autonomie des Herrenkapitels fand ihre Grenze jedoch in der Gewalt der Äbtissin, der sie durch Eid verpflichtet waren. De facto

118) Vgl. dazu GOETTING, Kanonissenstift (wie Anm. 26), S. 122–132.

119) Vgl. dazu Hedwig RÖCKELEIN, Geistliche Frauen im Kampf um die Stadtherrschaft und gegen die welfische Landesherrschaft: das Frauenstift Gandersheim im 15. und 16. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 88 (2016), S. 73–82.

120) Hinsichtlich der Bildung scheint es allerdings ein gewisses Nord-Süd-Gefälle gegeben zu haben. Während die Straßburger Kanoniker an St. Stephan im 15. Jahrhundert Teil der humanistischen Bewegung waren und viele von ihnen an Universitäten studiert hatten (siehe dazu oben), war dies in Essen (vgl. BRANDT, Herrenkapitel [wie Anm. 6], S. 62–67) und in Gandersheim nur sporadisch der Fall.

hatten sie dort größeres Gewicht, wo viele Kanonissenpräbenden vakant waren und sie daher die gemeinschaftlich zu treffenden Entscheidungen majorisieren konnten<sup>121</sup>). So spielten oft selbst kleine Kapitel aus drei bis vier Kanonikern in strittigen Fragen das Zünglein an der Waage<sup>122</sup>).

Wie der Prozessionsstreik der Straßburger Altaristen und Kapläne von 1368 und die Gandersheimer Äbtissinnenwahl von 1504 zeigen, waren die Kanoniker indes keineswegs einer Meinung. Auch die Kanonikerkapitel waren hierarchisch nach Anciennität, Amt und Einkommen gegliedert<sup>123</sup>), auch in diesen Korporationen musste jedes Mitglied seine Entscheidung mit Rücksicht auf die Verwandtschaft treffen. So wundert es nicht, dass im Herrenkapitel die Parteiinteressen genauso vielfältig waren wie in den Kanonissenkapiteln. Eine Frontstellung des Frauen- gegen das Herrenkapitel stellte die Ausnahme dar. Die Koalitionen innerhalb des Gesamtkapitels richteten sich nicht nach dem Geschlecht, nicht nach den beiden Korporationen, sondern viel eher nach den Verbindlichkeiten gegenüber Personenkreisen und Interessengruppen außerhalb des Konvents.

In manchen Stiften kündigten die Kanoniker am Ende des Mittelalters ihre Loyalität zur Äbtissin und zu den Kanonissen auf. In den Ereignissen der Reformation solidarisierten sie sich mit den Stadträten, und sie gehörten zu den ersten, die zum neuen Glauben übertraten, während die Äbtissinnen am Katholizismus festhielten, eine Entscheidung, die oft weniger mit der Glaubensüberzeugung zu tun hatte, als vielmehr mit Macht- und Besitzverhältnissen außerhalb des Konvents. Doch selbst wenn Herren- und Frauenkapitel in der Zeit der Konfessionalisierung an einem Strang zogen, war es keineswegs sicher, dass sie sich gegen die weltlichen Gewalten, die Städte und Territorialherren durchsetzen konnten.

Und selbst der Konfessionswechsel führte nicht zwangsläufig zur Auflösung des Stifts. Eine beachtliche Zahl von Stiften im Elsass wie in Norddeutschland wurde unter Beibehaltung des Frauen- wie des Herrenkapitels bis zur Säkularisation am Beginn des 19. Jahrhunderts als evangelisches Damenstift fortgeführt.

121) So geschehen in St. Stephan in Straßburg bei den Wahlvorgängen von 1404–1406 und 1485, vgl. dazu KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), S. 314 f. 1485 waren alle vier Kanonikerpräbenden besetzt, aber nur zwei der 20 Kanonissenstellen.

122) Siehe die Konflikte um Äbtissinnenwahlen und die Verwendung der Präsenzgelder in St. Stephan in Straßburg im 15. Jahrhundert, dargestellt bei KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 4), S. 314–317.

123) Manche Kanonikerkapitel wurden durch einen Propst oder Dekan geleitet, der durch Wahl oder Anciennität bestimmt wurde. In anderen Kapiteln, wie in Gandersheim, gab es stattdessen mit dem »Senior« nur einen Sprecher.

SUMMARY: *DOMINAE NOSTRAE CUM CANONICIS* – THE ROLE OF CLERICAL COMMUNITIES IN HIGH AND LATE MEDIEVAL WOMEN'S FOUNDATIONS

Ascetic communities of women are commonly associated with the doctrines of chastity and strict segregation from the opposite sex. This view is not entirely accidental, as the theological treatises and normative texts speak volumes. It is often overlooked that in medieval women's chapters usually lived some clerics permanently, who provided the liturgy and looked after the laity in its parishes and hospitals. This article examines the development of these clerical communities in the high and late Middle Ages and asks about the tasks and functions of canons beyond the sacramental liturgy. It shows what effects the separation of the sexes had on the organization of community life and on architecture. Using case studies, the formation of these clerical groups into independent legal corporations in the course of the late Middle Ages is outlined, with all the consequences for the synchronization or divergence between women's and men's chapters in the times of the reforms and the Reformation. The article focusses on the interaction between the canons and the clerical women. The contribution draws on studies of recent years written by historians, art historians, archaeologists and liturgy scholars on the North German area (North Rhine-Westphalia, Lower Saxony), the Lake Constance area and Alsace.